

Richtlinie für das Praxissemester im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (B. Eng.)

Stand 31.10.2008

1. Geltungsbereich

- (1) Grundlage für die Regelungen des Praxissemesters ist die allgemeine Prüfungs- und Studienordnung des Department Technik (§4) und die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bekleidung - Technik und Management (§2).
- (2) Diese Richtlinie regelt die Erfüllung der Anforderungen an das Praxissemester als Bestandteil des Curriculums des Studiengangs Bekleidung - Technik und Management.

2. Dauer und Zeitpunkt des Praxissemesters

Die Dauer des Praxissemesters umfasst 20 Wochen. Es soll im 5. Semester der Regelstudienzeit zeitlich zusammenhängend abgeleistet werden. Die Anwesenheitszeit richtet sich dabei nach den an den jeweiligen Praktikumseinrichtungen allgemein geltenden Arbeitszeitregelungen für Vollzeitkräfte. Bei der angegebenen Dauer handelt es sich um reine Tätigkeitszeiten, die weder durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Fehlzeiten verkürzt werden dürfen.

3. Ziele des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden außerhalb der Bildungseinrichtung systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit der Ingenieurin / des Ingenieurs heranführen. Dabei sollen sie insbesondere Einblicke in technische, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge der betrieblichen Praxis erhalten.
- (2) Das bisher im Studium erworbene Wissen soll methodisch eingesetzt, vertieft und erweitert werden. Dabei soll besonders die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Bezug auf Problemstellungen der betrieblichen Praxis gefördert werden und eine intensive Verzahnung von Theorie und Praxis stattfinden.
- (3) Das Praxissemester soll den Studierenden zusätzlich bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule im weiteren Studienverlauf und zur Orientierung der beruflichen Richtungsfindung dienen.

4. Arbeitsbereiche

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst Tätigkeiten der technischen, organisatorischen und kaufmännischen Abteilungen. Nachfolgende Arbeitsbereiche gelten für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Praxissemesters:
 - Produktentwicklung
 - Technische Arbeitsvorbereitung
 - Produktionsplanung und -steuerung
 - Qualitätsentwicklung / Qualitätsmanagement
 - Produktionsüberwachung
 - Marketing / Produktmanagement
- (2) Im Rahmen des Praxissemesters sollen die Studierenden in den vorstehenden Arbeitsbereichen mindestens eine Arbeitsaufgabe unter Anleitung aus dem jeweiligen Unternehmen selbstständig bearbeiten und lösen.

5. Wahl der Ausbildungsbetriebe

- (1) Das Praxissemester kann in Unternehmen im In- und Ausland durchgeführt werden. Als Ausbildungsbetriebe gelten Firmen der Bekleidungsindustrie und ihrer Peripheriegebiete sowie Versandhandelsunternehmen.
- (2) Es liegt in der Verantwortlichkeit der Studierenden, selbst einen Praktikumsplatz zu finden. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten ist beim Nachweis entsprechender Praktikumsplätze behilflich.

6. Durchführung des Praxissemesters

Rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters wird ein Praktikumsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Praktikumsstelle abgeschlossen. Der Vertrag ist von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Studiengangs zu genehmigen.

7. Zulassung zum Praxissemester

Für die Zulassung zum Praxissemester ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher für das erste Studienjahr vorgeschriebenen Modulprüfungen und der damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen notwendig.

8. Nachweis und Bewertung des Praxissemesters

- (1) Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters ist durch die oder den Beauftragten für Praxisangelegenheiten bescheinigen zu lassen.
- (2) Für die Anerkennung des Praxissemesters sind die nachfolgenden Nachweise / Leistungen zu erbringen:
 - Bescheinigung des Praktikumsunternehmens, aus der Inhalt und zeitlicher Umfang der durchgeführten Tätigkeiten hervorgehen
 - Praxisbericht in schriftlicher Form, aus dem der zeitliche Ablauf des Praktikums und die Praxisaufgaben mit den Tätigkeiten zur Lösung der Aufgaben hervorgehen und der als fachlichen Teil eine im Unternehmen selbstständig bearbeitete Arbeitsaufgabe darstellt und auswertet
 - Präsentation der Studierenden über das Praxissemester in mündlicher Form vor Studierenden und Lehrenden inklusive Abgabe der Präsentation in digitaler Form
- (3) Andere, bereits durchgeführte Praktika, sind von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten daraufhin zu prüfen, ob sie alternativ im Sinne von Art, Umfang und Inhalt dem vorgesehenen Praxissemester entsprechen. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung.
- (4) Das Praxissemester wird mit 30 Leistungspunkten (ECTS) bewertet.